Oberlandesgericht rollt Claus-Prozess neu auf

Beim Berufungsverfahren in Karlsruhe stellen sich weitere Fragen / Streitwert fast zwei Millionen Euro

Von Harald Holzmann

Baden-Baden - Der Claus-Prozess ist am Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe angekommen: Nun befasst sich der erste Zivilsenat in zweiter Instanz mit dem Rechtsstreit zwischen der Firma Claus und der Stadt. Darin geht es darum, wer für die Beseitigung der aus einem Löscheinsatz in Sandweier resultierenden Umweltschäden aufkommen muss. Gestern war der erste Verhandlungstag.

..Ein schnelles Urteil hat viel für sich. Besser ist aber ein richtiges", sagte der Vorsitzende Richter Frank Brede an Unternehmer Heinz Claus gewandt, nachdem dieser angemerkt hatte. dass Großfeuer, um das es in dem Verfahren geht, nun schon fast fünf Jahre zurückliege.

In der Tat deutet einiges darauf hin, dass es bis zu einer soll genau geklärt werden, wie



Tür auf für den Claus-Prozess: Das Oberlandesgericht in Karlsruhe befasst sich seit gestern mit dem folgenreichen Löscheinsatz der Feuerwehr in Sandweier. Foto: Vetter

es in der Brandnacht in Sand- sagen dieses Gutachters waren gen. Streitwert: fast zwei Milli- te Verteidigungslinie und man Kollege Eberhardt Meiringer weier zur Entscheidung des die Richter am Landgericht im onen Euro. Dagegen legte die müsse mit Kanonen schießen, im Sinne der Stadt dagegen Einsatzleiters kam, umweltge- vergangenen Jahr zum Schluss Stadt Berufung beim OLG ein. fährdenden Löschschaum ein- gekommen, dass die Stadt voll Nach erster Einschätzung bargrundstück steht", so der Richter entscheiden, wie der zusetzen, um das Übergreifen schadenersatzpflichtig sei (wir des Gerichts "könnte tatsäch- Richter. Dieser Eindruck sei Prozess fortgeführt und ob tatder Flammen von der Claus- berichteten). Die Feuerwehr lich ein Ermessensfehler der bei der Lektüre der Akten ent- sächlich eine neue Beweisauf-

Entscheidung noch weitere tes Gebäude zu verhindern. haft" gehandelt, hieß es damals Richter Brede gestern. Denn gung, bei der beide Seiten die Monate dauern könnte. Denn Dazu werde man unter Um- im Richterspruch, weil sie um- bei der Frage, wie das Nach- Hälfte des Schadens tragen, Brede und seine Senatskolle- ständen auch noch einmal weltgefährdenden Lösch- bargebäude vor den Flammen lehnten die Kontrahenten ab. gen Gregor Mössner und Flori- Zeugen und den Gutachter hö- schaum eingesetzt und damit geschützt werden sollte, sei Michael Schneider, Anwalt der an Kienle wollen nicht nur auf ren müssen, der vom Landge- Boden und Grundwasser mit möglicherweise gar keine Ab- Firma Claus, hat nun sechs Basis der umfangreichen Ak- richt in erster Instanz beauf- Fluorchemikalien verseucht wägung getroffen worden. Wochen Zeit, seine Sicht der tenlage entscheiden. Vielmehr tragt worden war, sagte Brede. habe. Die Stadt wurde dazu "Man glaubte offenbar, die Dinge dem Gericht schriftlich Nicht zuletzt wegen der Aus- verurteilt, den Schaden zu tra- Grundstücksgrenze sei die letz- darzulegen. Sodann wird sein

Lagerhalle auf ein benachbar- habe schuldhaft und fehler- Feuerwehr vorliegen" sagte standen. Die drohende Um- nahme pötig wird

ganz egal, was auf dem Nach- halten. Danach wollen die

weltgefährdung hätte aber gegen den Wert der Halle auf dem Nachbargrundstück abgewogen werden müssen". machte Brede klar. "Möglicherweise wäre es angesichts des hohen Umweltschadens ja sogar angemessen gewesen, auch die Nachbarhalle abbrennen zu lassen." Wenn diese Abwägung aber überhaupt nicht getroffen worden sei. dann habe die Feuerwehr tatsächlich fehlerhaft gehandelt.

Darüber hinaus sei aber auch noch die Frage zu klären, ob die Feuerwehr anders entschieden hätte, wenn die Abwägung korrekt vorgenommen worden wäre. "Was wäre denn richtigerweise zu tun gewesen? Und was wären die Folgen einer korrekten Abwägung gewesen?", so Brede. Diese Fragen eröffneten "ein neues Feld, das vom Landgericht bislang nicht beackert wurde".

Den vom Gericht gemachten Vorschlag einer gütlichen Eini-

Neuer Ansatz

MICHAEL RUDOLPHI

Eine unendliche Geschichte? Der Eindruck drängt sich wahrlich auf. Vor fünf Jahren ist die Lagerhalle der Firma Claus & Scharfenberg in Sandweier abgebrannt und noch immer ist nicht geklärt, wer die Folgekosten des Großbrandes tragen muss. Die Feuerwehr hatte damals einen PFT-haltigen Löschschaum eingesetzt, der Erdreich und Wasser verunreinigte.

Eigentlich zeichnete sich im vergangenen Sommer ein Ende des langjährigen Zivilstreits ab. Das Landgericht Baden-Baden hatte entschieden, die Stadt müsse die Kosten in Millionenhöhe übernehmen. Doch das Rathaus akzeptierte dieses Urteil nicht und legte vor dem Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe Berufung ein. Dessen 1. Zivilsenat machte deutlich, dass es sich

Kommentar

im weiteren Gang mit Aspekten befassen möchte, die bisher unberücksichtigt geblieben seien. In erster Linie geht es darum, ob der Einsatzleiter seine Amtspflichten verletzt hat und welchen Ermessensspielraum er bei seiner Entscheidung hatte, den Löschschaum einzusetzen.

Für juristische Laien ist das Ganze fast nicht mehr zu durchschauen. Vor allem auch deshalb, weil das OLG nun etwas in den Mittelpunkt rückt, was im bisherigen Verfahren keine Rolle spielte. Das wirft die Frage auf, warum das Landgericht diese Aspekte nicht berücksichtigt hat. Eines liegt auf der Hand: Es steht wieder ein langwieriges und komplexes Verfahren an. Es gehe nicht darum zu klären, was bei dem Brand tatsächlich passiert sei, sondern was zwischen den Parteien strittig sei. Eine gütliche Einigung scheint nicht möglich. Also wird es noch viel Geduld brauchen, bis Recht gesprochen sein wird.

Baden-Baden/Karlsruhe. Der Zivilstreit um die Frage, wer die Folgekosten des verheerenden Großbrandes am 8. Februar 2010 bei der Firma Claus & Scharfenberg in Sandweier tragen muss, erfährt eine neue Wendung. Das machte der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Karlsruhe gestern beim ersten Termin der Berufungsverhandlung deutlich.

Das OLG gab der Revision der Stadt Baden-Baden gegen das Urteil des Landgerichts Baden-Baden vom 24. Juli 2014 statt. Nach Ansicht des Landgerichts war der Einsatz eines PFT-haltigen Löschschaums durch die Feuerwehr bei der Brandbekämpfung rechtswidrig. Die giftige Flüssigkeit verunreinigte Erdreich und Wasser. Das Landgericht entschied, die Stadt müsse für die Sanierung aufkommen. Das Unternehmen hatte gegen die Stadt geklagt, die von dem Betrieb die Übernahme der Kosten in Millionenhöhe fordert.

Hatte die Feuerwehr Ermessensspielraum?

OLG befasst sich mit Löschschaum-Einsatz

Das OLG geht - wie die erste Instanz - von einem Streitwert von rund 1,9 Millionen Euro aus. Wie der Vorsitzende Richter Frank Brede erläuterte, möchte der Zivilsenat in der Berufungsverhandlung zwei Aspekte in den Fokus rücken, die das Landgericht nicht geklärt habe. Zum einen geht es um die Frage, ob der Einsatzleiter der Feuerwehr bei der Entscheidung, den Löschschaum zu verwenden, seine Amtspflichten verletzt habe. Grundsätzlich sei es damals innerhalb einer Übergangsfrist erlaubt gewesen, diesen Schaum zu verwenden, obwohl er be-

reits verboten war. Die zweite Frage, die das OLG erhellen möchte, dreht sich darum, ob der Einsatzleiter einen Ermessensfehler begangen hat. Nach Ansicht der Stadt liegt der nicht vor, da der Löschschaum die einzige Möglichkeit gewesen sei, um die Nachbargebäude der brennenden Lagerhalle zu schützen.

Das Gericht machte deutlich, dass die Feuerwehr nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hätte prüfen müssen, ob der Einsatz des Löschschaums zu rechtfertigen und dadurch die Gefährdung anderer Güter (Wasser und Boden) hinzunehmen sei. "Die zentrale Frage ist: Lag der Einsatz des Löschschaums noch im Ermessensspielraum des Einsatzleiters?", betonte Richter Brede. Wäre der Schaden geringer ausgefallen, wenn er ihn nicht verwendet hätte? "Wir müssen klären, was der Handlungsspielraum des Kommandanten gewesen wäre. Was wäre richtigerweise zu tun gewesen?", skizzierte Brede die Aufgabe des Zivilsenats. (Siehe Kommentar.)

Das eröffne eine Reihe von Fragen, die das Landgericht "nicht beackert" habe. Ziel sei es, den Blick weg von den Folgen des Brandes hin auf die Ursachen für den entstandenen Schaden zu lenken. Das OLG kündigte an, die Beweisaufnahme erneut zu starten, zumal sich anhand der von der Stadt vorgelegten Fotos der Brandverlauf nicht rekonstruieren lasse. Den Vorschlag einer gütlichen Einigung mit einer 50-prozentigen Mithaftung lehnte das Unternehmen ab. Michael Rudolphi